

## RzF - 2 - zu § 9 Abs. 1 FlurbG

---

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 26.09.1975 - V B 35.73

### Leitsätze

---

1. Im Verlaufe des Verfahrens eintretende schwerwiegende und nicht behebbare Gestaltungsmängel, die zu einer dauernden Umweltbelastung führen könnten, stellen die Zweckmäßigkeit der Flurbereinigung in Frage und legen die Einstellung des Verfahrens nach § 9 FlurbG nahe.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 17 - zu § 4 FlurbG](#).